

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.1988

Geschäftszahl

87/15/0132

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/15/0070 E 17. Februar 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist es Sache des Nachsichtswerbers, einwandfrei und unter Ausschluß jeglichen Zweifels das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die Nachsicht gestützt werden kann (Hinweis E 5.11.1981, 3093/80).